

**Prüfungsordnung nach § 54 Berufsbildungsgesetz
zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen
zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt**

in der Fassung vom 14. Februar 2018

Nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes erlässt das Bundesversicherungsamt als Zuständige Stelle nach § 73 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes die am 3. Mai 2017 von seinem Berufsbildungsausschuss nach § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt.

§ 1

Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für eine eigenständige, fallbezogene Arbeit und ganzheitliche Kundenbetreuung in gehobener Sachbearbeiterfunktion bei Krankenkassen verfügen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Krankenkassenfachwirtin“ und „Krankenkassenfachwirt“.

I. Abschnitt

Prüfungsausschuss

§ 2

Errichtung

Für die Abnahme der Prüfungen errichtet das Bundesversicherungsamt als Zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und eine Lehrkraft einer Bildungseinrichtung an. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich des Bundesversicherungsamtes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft wird auf Vorschlag der beteiligten Fortbildungsträger berufen.

(5) Werden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Bundesversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Bundesversicherungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Von der Zusammensetzung nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Bare Auslagen und Zeitversäumnis werden, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gezahlt wird, angemessen entschädigt.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Bundesversicherungsamt.

§ 7

Ausschluss von der Mitwirkung und Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, oder nach § 21 VwVfG ausgeschlossen wurden.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das Bundesversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss das Bundesversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 8

Prüfungstermin

(1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und den beteiligten Fortbildungsträgern den Termin der schriftlichen Prüfung. Das Bundesversicherungsamt gibt diesen Termin und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Auf Antrag werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen

1. Sozialversicherungsfachangestellte,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern, die erfolgreich an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, deren wesentliche Inhalte denen der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten entsprechen,

sofern sie nach einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit in der Sozialversicherung an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 500 Stunden teilgenommen haben, in der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 15 Absatz 2 vermittelt wurden.

(2) Zugelassen wird ferner, wer

1. die Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. ein Fach- bzw. Hochschulstudium oder
3. im Gebiet der neuen Bundesländer eine andere Berufsausbildung

erfolgreich abgeschlossen und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Funktion eines Sozialversicherungsfachangestellten ausgeübt sowie an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von mindestens 500 Stunden teilgenommen hat, in der berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 15 Absatz 2 vermittelt wurden.

(3) Von dem Erfordernis der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ist abzusehen, wenn durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich unter Verwendung eines Anmeldevordruckes innerhalb der Anmeldefrist (§ 8 Absatz 1) beim Bundesversicherungsamt an. Der Vordruck enthält einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 13.

(2) Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise zu den in § 9 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Bundesversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerbern spätestens einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 19 ist dabei hinzuweisen.

(4) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

1. bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,
2. innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an das Bundesversicherungsamt zurückzugeben.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Zuordnung der Prüflinge

Das Bundesversicherungsamt weist die Prüflinge im Benehmen mit den beteiligten Fortbildungsträgern Prüfungsausschüssen zu. Dabei sind regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wobei eine gleichmäßige Auslastung der Prüfungsausschüsse anzustreben ist.

§ 13**Nachteilsausgleich**

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die aufsichtführende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und der mündlichen Prüfung ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversicherungsamt zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die aufsichtführenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

III. Abschnitt**Durchführung der Prüfung****§ 14****Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind vier Prüfungsaufgaben zu bearbeiten, deren Bearbeitungsdauer jeweils 180 Minuten beträgt.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Sie soll spätestens 8 Wochen nach Abschluss der schriftlichen Prüfung erfolgen.

(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Über die Befreiung entscheidet das Bundesversicherungsamt.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Er orientiert sich dabei an Vorschlägen der beteiligten Fortbildungsträger. Wird die Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Hilfsmittel zu bestimmen.

(2) Die Aufgaben sind aus den nachstehend aufgeführten Gebieten auszuwählen, wobei die Gebiete eins bis drei Gegenstand je einer Aufgabe sein müssen, während die vierte Aufgabe Inhalte aller drei Gebiete umfassen kann:

1. Versicherungs- und Beitragsrecht

- Arbeitsentgelt
- Versicherungspflicht Beschäftigter
- Besondere Personengruppen
- Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB III
- Rentner und Rentenantragsteller
- Freiwillige Versicherung
- Familienversicherung
- Gesamtsozialversicherungsbeitrag
- Beitragseinzug
- Versicherung und Leistungen bei Aufenthalt im Ausland

2. Leistungsrecht

- Fallmanagement
- Krankenbehandlung
- Entgeltfortzahlung und Krankengeld in Sonderfällen
- Zahlungsweisen von/Zugriff auf Geldleistungen
- Schwangerschaft und Mutterschaft
- Rehabilitation
- Unfallversicherung, Erstattungsansprüche
- Versorgungsmanagement II

3. Fachübergreifende Inhalte

Arbeitsrecht I
Grundlagen der Betriebswirtschaft
Bürgerliches Recht
Grundlagen Controlling
Datenschutz/Strafrecht
Finanzplanung I (RSA)
Interne Kommunikation
Grundlagen Marketing/Vertrieb
Prozessorganisation
Versorgungsmanagement I
Verwaltungsverfahren, Verwaltungshandeln

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesversicherungsamtes sowie Mitglieder bzw. im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 6 gilt für anwesende Dritte sinngemäß.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Bundesversicherungsamt regelt im Einvernehmen mit den beteiligten Fortbildungsträgern für die schriftliche Prüfung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden ausgelost.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit und die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht zu täuschen oder hilft einem anderen dabei, teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann die aufsichtführende Person ihn von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 11 Absatz 4 letzter Satz gilt.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 20

Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung

während der mündlichen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.

(2) Im Fall des Abs. 1 Satz 1 informiert die aufsichtführende Person oder das vorsitzende Mitglied sofort das Bundesversicherungsamt. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war und ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Rügt ein Prüfling eine Störung der mündlichen Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung nicht an der Prüfung teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern er nicht aus wichtigem Grund gehindert war, die Erklärung rechtzeitig abzugeben. Das gleiche gilt, wenn der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen wird.

(2) Nimmt ein Prüfling aus wichtigem Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil und weist den wichtigen Grund unverzüglich nach, bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest, sind die versäumten Prüfungsarbeiten nachzuholen. Andernfalls sind die versäumten Prüfungsarbeiten mit null Punkten zu bewerten.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Unverzüglichkeit des Nachweises und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

(4) Versäumt ein Prüfling aus einem wichtigen Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise und weist den wichtigen Grund unverzüglich nach, bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest, ist die mündliche Prüfung so bald wie möglich nachzuholen. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor oder wird dieser nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Das Bundesversicherungsamt erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 22

Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbständig zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse. In den Prüfungsarbeiten sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig.

Über die Bewertung sind (auf einem Bewertungsbogen) gesonderte Aufzeichnungen anzufertigen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen und sind diesen beizufügen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Gliederung die Klarheit der Darstellung, die Gewandtheit des Ausdrucks sowie die äußere Form der Arbeit, die Rechtschreibung und die Zeichensetzung angemessen zu berücksichtigen. Als „angemessen“ gilt der Abzug von bis zu 10 v. H. der erreichten Punkte.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note	Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend	unter 25 bis 0

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsarbeiten ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der beteiligten Ausschussmitglieder zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

(5) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird festgestellt, indem die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten addiert und die Summe durch 4 geteilt wird. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Über die Feststellung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23

Zulassung zur mündlichen Prüfung, Nichtzulassung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mehr als zwei Prüfungsarbeiten weniger als 50 Punkte oder wer durchschnittlich weniger als 45 Punkte aus allen Prüfungsarbeiten nachweist.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Ladung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Im Fall der Nichtzulassung ist dem Prüfling mitzuteilen, dass das Bundesversicherungsamt einen Bescheid erteilen wird; der Prüfungsausschuss leitet in diesem Fall dem Bundesversicherungsamt unverzüglich die Niederschrift nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) In einem Prüfungsgespräch sollen die Prüflinge anhand praxisbezogener Fälle zeigen können, dass sie in der Lage sind, berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen zu bearbeiten, unter rechtlichen, verfahrens- und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege darzustellen und in berufstypischen Situationen zu kommunizieren und zu kooperieren. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Inhalte der Gebiete, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung (§ 15 Absatz 2) sein können.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

§ 25

Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Die Leistung in der mündlichen Prüfung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Das Ergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Bewertungen. § 22 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 26

Feststellung des Gesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis, indem er das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 7 und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 3 multipliziert, beide Werte addiert und die Summe durch 10 dividiert. § 22 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 50 Punkte beträgt.

(2) Über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen ist.

(3) Der Prüfungsausschuss teilt den Prüflingen im Anschluss an die mündliche Prüfung mit, ob und mit welchem Gesamtergebnis sie die Prüfung bestanden haben. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten sie eine entsprechende Vorabbescheinigung.

§ 27

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes“,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
4. die Einstufung in das Niveau des Deutschen Qualifizierungsrahmens, soweit diese vorgenommen wurde,
5. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Note,
6. das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung,
7. das Datum des Bestehens der Prüfung,
8. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bundesversicherungsamtes,
9. das Siegel des Bundesversicherungsamtes.

(3) Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 28

Folgen des Nichtbestehens der Prüfung, Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge vom Bundesversicherungsamt einen Bescheid, die Fortbildungsträger eine Mehrausfertigung. Darin sind die in den Prüfungsarbeiten erzielten Leistungen und ggf. das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis anzugeben.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Prüfungsarbeiten, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden, sind auf Antrag des Prüflings für den Fall der Wiederholung anzurechnen und brauchen nicht wiederholt zu werden.

(3) Den Termin für die Wiederholung der Prüfung bestimmt das Bundesversicherungsamt im Einvernehmen mit den beteiligten Fortbildungsträgern. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll höchstens 24 Monate betragen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 29

Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Bundesversicherungsamtes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30

Prüfungsakten

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden beim Bundesversicherungsamt zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen.

§ 31

Empfehlungen zur Durchführung von Fortbildungslehrgängen

Das Bundesversicherungsamt ist berechtigt, Empfehlungen zur Durchführung von Fortbildungslehrgängen herauszugeben.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Fassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Bonn, den 14.02.2018

815 – 9711.0

Bundesversicherungsamt
gez. Frank Plate

Nach § 54 in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 2, § 47 Absatz 1 Satz 2 und § 81 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes genehmige ich hiermit die vorstehende Prüfungsordnung.

Berlin, den 16.03.2018

Za 4 – 03517/4

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

Dr. Wonneberger